

ELISABETH MEISTER

Der Zahlungsauslöse- dienstleister

*Schriften zum Recht
der Digitalisierung*

32

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

32



Elisabeth Meister

Der Zahlungsauslöse- dienstleister

Mohr Siebeck

Elisabeth Meister, geb. 1990; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg, Lausanne und Frankfurt a. M., Rechtsreferendariat am Landgericht Darmstadt, 2019–2023 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Sebastian Omlor an der Philipps-Universität Marburg, Promotion 2023.

Diese Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Philipps-Universität Marburg gefördert.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

Zugl. Marburg, Philipps-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss. 2023.

ISBN 978-3-16-163874-9 / eISBN 978-3-16-163875-6

DOI 10.1628/978-3-16-163875-6

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Elisabeth Meister

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International‘ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der Urheberin unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 durch den Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten im Wesentlichen bis einschließlich Februar 2024 berücksichtigt werden. Auf die nach Einreichung dieser Arbeit veröffentlichten Entwürfe der Europäischen Kommission für eine Dritte Zahlungsdiensterichtlinie (COM[2023] 366 final vom 28.06.2023) und eine Zahlungsdienste-Verordnung (COM[2023] 367 final vom 28.06.2023) wird an entscheidenden Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

Für die Betreuung dieser Arbeit gilt mein besonderer Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. Sein überdurchschnittliches Engagement und das außerordentliche Maß an fachlicher wie persönlicher Förderung und wissenschaftlicher Freiheit hat die Zeit an seinem Lehrstuhl als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin zu einer bereichernden und unvergesslichen gemacht. Keineswegs selbstverständlich waren auch die zahlreichen Tagungen und Forschungsreisen im Rahmen des Instituts für das Recht der Digitalisierung. Meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Michael Kling, möchte ich herzlich für seine wertvollen Anregungen und die äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken. Frau Prof. Dr. Monika Böhm danke ich für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

Zu großem Dank bin ich zudem auch der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung verpflichtet, deren großzügiger Druckkostenzuschuss die Veröffentlichung dieser Arbeit gefördert hat.

Weiter danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls und Frau Happel-Schäfer für den freundschaftlichen und kollegialen Zusammenhalt am Lehrstuhl, die ein unbeschwertes Forschen ermöglicht haben.

Meiner Familie schließlich danke ich von Herzen für ihren stets bedingungslosen Rückhalt. Gleichermaßen danke ich meinen Freundinnen und Freunden, sowie allen anderen langjährigen Wegbegleitern, für ihre Unterstützung, ihre Bestärkungen und ihr Verständnis – sie alle haben auf ihre Weise zum Gelingen dieser Arbeit beitragen.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Teil I: Dritte im Zahlungsverkehr	5
§ 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund	7
§ 2 Europarechtlicher Bezugsrahmen	50
Teil II: Allgemeiner Teil	61
§ 3 Technische Funktionsweise, Tatbestand, Abgrenzungen	63
§ 4 Praxisüberblick	154
Teil III: Besonderer Teil	221
§ 5 Dritte Zahlungsdienstleister im Normgefüge des BGB	223
§ 6 Rechtsverhältnisse zwischen den an der Erbringung von Zahlungsauslösediensten Beteiligten	235
§ 7 (Aufsichtsrechtliche) Pflicht des Zahlungsauslösedienstleisters zur starken Kundenauthentifizierung	337
Teil IV: Weitere Rechtsgebiete	345
§ 8 Geldwäsche	347
§ 9 Glücksspiel	370
Zusammenfassung	377

Anhang	387
Literaturverzeichnis	407
Materialienverzeichnis	421
Stichwortregister	429

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Teil I: Dritte im Zahlungsverkehr	5
<i>§ 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund</i>	7
A. Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters	7
I. Gesetzliche Grundlage	7
II. Juristischer Sprachgebrauch	9
III. Zahlungsauslösedienstleister	9
IV. Kontoinformationsdienstleister	11
V. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	12
B. Dritte Zahlungsdienstleister im Kontext des Zahlungsverkehrs	13
I. Die Bedeutung des Zahlungsverkehrs	13
1. Zahlungsverkehr als Infrastrukturvoraussetzung der Wirtschaft	14
2. Die Entwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs	15
a) Ausgangssituation: Europa als Wirtschaftsverbund	15
b) Späte Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens	16
c) Regulierung(-sdichte) als Gradmesser	18
3. Statistiken	19
a) Zahlungsverkehrsstatistik der Europäischen Zentralbank	19
aa) Hintergrund	19
bb) Rechtsgrundlagen	20
cc) Statistische Daten: Zahlungsinstrumente	21
dd) Statistische Daten: Zahlungsauslösedienste	23
b) Sonstige Statistiken	25
aa) Internetbezahlverfahren: status quo	25

bb) eCommerce und Online-Banking als Katalysatoren der Internetbezahlverfahren	26
4. Zusammenfassung: Bedeutung des Zahlungsverkehrs	28
II. Die Begrifflichkeiten und Grundlagen des Zahlungsverkehrs	29
1. Zahlungsverkehr als klassisches Bankgeschäft	29
2. Der Begriff des Zahlungsverkehrs	31
3. Der Begriff der Zahlung	33
a) Geld	33
aa) Bargeld	33
bb) Buchgeld	33
cc) E-Geld	34
b) Barzahlung und bargeldlose Zahlungen	35
aa) Barzahlung	35
bb) Bargeldlose Zahlung	35
(1) Instrumente der bargeldlosen Zahlung	36
(2) Push- und Pull-Zahlung	37
4. Der Begriff des Zahlungsdienstes	38
a) Zahlung(-svorgang) iSd § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB	38
b) Zahlungsdienste und (bargeldlose) Zahlungsvorgänge	39
5. Zusammenfassung	42
III. Das Recht des Zahlungsverkehrs	43
1. Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten	43
2. Überblick über die Rechtsgrundlagen des Zahlungsverkehrs	44
a) Verschiedene Normhierarchiestufen	44
b) Privatrechtliche Normen	44
aa) BGB, EGBGB, UKlaG, ScheckG, WechselG	44
bb) Zahlungsverkehrsrecht als Recht der bargeldlosen Zahlungen	46
(1) Barzahlungen	46
(2) Halbbare Zahlungen	47
c) Öffentlich-rechtliche Normen	47
IV. Zusammenfassung	48
§ 2 <i>Europarechtlicher Bezugsrahmen</i>	50
A. Das Zahlungsdiensterecht als Umsetzungsrecht	50
B. Umsetzung von Richtlinien im Allgemeinen	51
I. Umsetzungsbefehl (Art. 288 Abs. 3 AEUV)	51
II. Form und Zeitpunkt der Umsetzung	54
III. Herausforderungen für den Gesetzgeber	55
1. Gesetzgebungstechnik	55

2. Bestimmung des Regelungsziels der Richtlinie	55
3. Divergente Rechtsordnungen	56
C. Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie	57
D. Spannungsverhältnis von Zivil- und Aufsichtsrecht	58
Teil II: Allgemeiner Teil	61
<i>§ 3 Technische Funktionsweise, Tatbestand, Abgrenzungen</i>	63
A. Funktionsweise und technische Grundlagen	63
I. Typisierung von Direktüberweisungssystemen	66
1. Typen von Direktüberweisungssystemen nach Art des Kontozugriffs	66
2. Typen von Direktüberweisungssystemen nach der Person des „Auftraggebers“	67
a) Empfängernahe (klassische) Zahlungsauslösedienste	68
b) Zahlernahe (atypische) Zahlungsauslösedienste	68
II. Technische Ausgestaltung im Einzelnen	69
1. Online-Banking	70
a) Online-Banking als Grundvoraussetzung dritter Zahlungsdienste	70
b) Exkurs: Verbreitung und rechtliche Rahmenbedingungen des Online-Bankings	72
c) Terminologie	73
d) Technische Grundlagen und Funktionsweise des Online-Bankings	75
aa) Kernbankensystem	75
bb) Browserbasiertes Online-Banking	77
cc) Softwarebasiertes Online-Banking	78
2. Implementierung der Zahlungsauslösefunktion	80
a) Beim Händler (klassische Zahlungsauslösedienste)	80
b) In der eigenen Anwendung (atypische Zahlungsauslösedienste)	81
3. Weiterleitung an das Online-Banking	81
a) Zugriff über die Verbraucherschnittstelle	82
aa) Embedded und redirect approach	82
bb) Screen Scraping	83
b) Dedizierte Schnittstelle	84
B. Rechtliche Einordnung	85
I. Tatbestand (Legaldefinition) des Zahlungsauslösedienstes	85
1. Richtlinienvorgabe und Umsetzungsnorm	85
2. Tatbestandsmerkmale im Einzelnen	87

II. Auslösen eines Zahlungsauftrags	88
1. Ausgangspunkt: Zahlungsauftrag, § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB	89
a) Rechtsnatur des Zahlungsauftrags	89
b) „Parteien“ des Zahlungsauftrags	89
c) Abgrenzung zur Autorisierung	91
d) Art und Weise der Erteilung der Autorisierung	92
2. Meinungsstand hinsichtlich des Auslösens	93
a) Meinung 1: Auslösen als Übermittlung (Bewirken des Zugangs) von Zahlungsauftrag und Autorisierung unter Verwendung personalisierter Sicherheitsmerkmale	94
b) Meinung 2: Auslösen als Herstellung einer Kommunikationsbrücke	96
c) Stellungnahme	97
aa) Stellungnahme zu Meinung 2	98
bb) Stellungnahme zu Meinung 1	100
d) Eigener Ansatz	101
aa) Unpräziser Wortlaut der Legaldefinition	101
(1) Wortsinn	102
(2) Systematik der Zahlungsdiensterichtlinien	102
(3) Innere Systematik	106
(4) Systematik des deutschen Zahlungsdiensterechts	107
(5) Zwischenergebnis	108
bb) Auslösen eines Zahlungsvorgangs im sonstigen Zahlungsdiensterecht	109
(1) Auslösung vom Zahler	109
(2) Auslösung vom oder über den Zahlungsempfänger	111
(3) Zwischenergebnis	113
(4) Auslösung über den Zahlungsauslösedienstleister	114
cc) Technischer Dienstleister, § 2 Abs. 1 Nr. 9 ZAG	115
e) Ergebnis	117
3. Push- und Pull-Zahlungen	118
a) Unschärfe des Begriffspaars Push- und Pull-Zahlungen	118
b) Zahlungsauslösedienste in Bezug auf Pull-Zahlungen	122
aa) Praktische Konstellation	122
bb) Historie	124
cc) Systematik	124
(1) § 675y Abs. 1 und Abs. 3 BGB	124
(2) § 675p Abs. 2 BGB	125
dd) Ergebnis	125
4. Botenschaft und Stellvertretung	126

a) Meinungsstand	127
b) Stellungnahme: Bote, nicht Stellvertreter	127
aa) Entscheidungsspielraum	127
bb) Personenkreis	129
c) Stellungnahme: Erklärungs-, kein Empfangsbote	131
aa) Figur des Empfangsboten	131
aa) Zweck des § 675p Abs. 2 BGB	133
bb) Zahlungsdienstrechtliche Haftungssystematik	133
d) Ergebnis	135
III. Auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers	135
IV. Bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto	136
1. Zahlungskonto iSd § 1 Abs. 17 ZAG	137
2. Bei einem anderen Zahlungsdienstleister	137
3. Zahlungskonto in oder unter fremdem Namen	138
V. „Ungeschriebene“ Tatbestandsmerkmale	139
1. Online-Zugänglichkeit des Kontos	139
a) Ausgangssituation	139
b) Online-Zugänglichkeit als Bestehen einer Online-Banking- Vereinbarung	141
c) Verwechslungsgefahr	141
2. Gewissheit der Zahlungsauslösung für den Zahlungsempfänger	142
3. Kein Besitz an Geldern des Zahlungsdienstnutzers	145
C. Abgrenzungen	148
I. Abgrenzung zum Finanztransfergeschäft	148
1. Der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts	149
2. Abgrenzung zum Zahlungsauslösedienst	149
II. E-BICS-Schnittstelle	150
§ 4 Praxisüberblick	154
A. Vor- und Nachteile für Händler und Kunden	154
B. Marktüberblick	159
C. Anbieter von Direktüberweisungssystemen im Einzelnen	160
I. Empfängernahe (klassische) Direktüberweisungssysteme	161
1. Sofort GmbH	161
a) Hintergrund	161
b) Funktionsweise	162
c) Rechtliche Einordnung	163
2. Paydirekt und giropay	163
a) Hintergrund: Zusammenschluss von paydirekt und giropay	163
aa) Anpassung des Logos	164

bb) Weiterbetrieb beider Internetseiten	165
cc) Fortbestehen und Vereinheitlichung der rechtlichen Dokumente	165
dd) Weiterhin: Eigenständigkeit der Verfahren	166
ee) Umbenennung der Verfahren	167
b) Giropay-Login-Verfahren (vormals: paydirekt)	167
aa) Giropay-Login-Verfahren: Funktionsweise	168
(1) Vertragliche Grundlagen	168
(2) Verfahren	170
(3) Zahlungstechnische Abwicklung	171
bb) Giropay-Login-Verfahren: Rechtliche Einordnung	172
(1) Meinungsstand	172
(2) Stellungnahme	173
c) Giropay-Online-Überweisung (vormals: giropay)	178
aa) Giropay-Online-Überweisung: Funktionsweise	178
(1) Vertragliche Grundlagen	178
(2) Verfahren	180
(3) Zahlungstechnische Abwicklung	181
bb) Giropay-Online-Überweisung: Rechtliche Einordnung	181
(1) Ursprüngliche giropay-Online-Überweisung	181
(2) Moderne giropay-Online-Überweisung	182
d) Zusammenfassung	183
II. Zahlernahe (atypische) Direktüberweisungssysteme	184
1. :buhl finanzblick: Funktionsweise	184
2. :buhl finanzblick: Rechtliche Einordnung	186
III. Zusammenfassung: Anbieter von Direktüberweisungssystemen	187
D. Abgrenzung zu anderen Internetbezahlverfahren	188
I. E-Geld-Zahlungen: PayPal	189
1. Weiterleitung an das Zahlungskonto	189
2. Mehrpersonenkonstellation (Adressat des Zahlungsauftrags)	190
3. Zu übertragende Gelder	191
4. Zahlungsauslösedienste in Bezug auf E-Geld-Konten	192
a) Empfängernahe (klassische) Zahlungsauslösedienste	192
b) Atypische (zahlernahe) Zahlungsauslösedienste	193
c) Zwischenergebnis	194
5. Zusammenfassung: PayPal	195
6. Exkurs: Aufsichtsrechtliche Einordnung von PayPal	196
a) PayPal als E-Geld-Emittent (kein E-Geld-Institut)	196
b) Entgegennahme von Einlagen durch PayPal (§ 3 Abs. 1 ZAG iVm § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG)	197

II. E-Geld-Zahlungen: Amazon Pay	198
III. Mobile Payments: Apple Pay	199
1. Hintergrund	199
2. Funktionsweise	200
3. Rechtliche Bewertung	203
IV. Echtzeit-Überweisungen: SEPA Instant Payments	205
1. Allgemeines	205
2. Hintergrund	206
3. Echtzeit-Überweisungen und ihre Auswirkungen auf Zahlungsauslösedienste	209
a) Entstehungsgrund für Zahlungsauslösedienste	209
b) Keine Verdrängung der Zahlungsauslösedienste durch Echtzeit-Überweisungen	210
4. SEPA Echtzeit-Überweisungen in Kombination mit Request to Pay (RTP)	212
a) Funktionsweise Request to Pay (RTP)	214
b) Anwendungsbereiche von Request to Pay	216
c) Bedarf für Request to Pay und Zukunftspotenzial	218
5. Zusammenfassung	219
 Teil III: Besonderer Teil	 221
<i>§ 5 Dritte Zahlungsdienstleister im Normgefüge des BGB</i>	223
A. System des Zahlungsdiensterechts der §§ 675c ff. BGB	223
B. Die Dritten als Zahlungsdienstleister	225
I. Dritte als Zahlungsdienstleister per definitionem	225
II. Anwendbarkeit der §§ 675c–676c BGB auf dritte Zahlungsdienstleister	227
1. Kontoinformationsdienstleister	228
2. Zahlungsauslösedienstleister	228
a) Vorstellung des deutschen Gesetzgebers	229
b) Eindeutigkeit durch ausdrückliche Adressierung des Zahlungsauslösedienstleisters	230
III. Zusammenfassung	231
C. Der Zahlungsdienstevertrag (§ 675f Abs. 2 BGB)	232
I. Grundlagen und Rechtsnatur als besonderer Geschäftsbesorgungsvertrag	232
II. Inhalt des Vertrages	233

§ 6 Rechtsverhältnisse zwischen den an der Erbringung von Zahlungsauslösediensten Beteiligten	235
A. Deckungsverhältnis: Zahler und kontoführender Zahlungsdienstleister	237
I. Rechtsverhältnis: Zahlungsdiensterahmenvertrag, § 675f Abs. 2 BGB	237
II. Primärpflichten des Zahlungsdienstleisters	238
1. Ausführung von Zahlungsvorgängen	239
2. Führen eines Zahlungskontos	239
3. Anspruch auf Nutzung von Zahlungsauslösediensten, § 675f Abs. 3 Satz 1 BGB	240
a) Inhalt der Regelung	240
b) Richtlinienumsetzung	241
4. Pflichten aus §§ 48, 52 ZAG	242
5. Informationspflichten, § 675d Abs. 1 BGB iVm Art. 248 EGBGB	244
6. Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, § 55 ZAG	245
III. Primärpflichten des Zahlungsdienstnutzers	246
1. Entgeltzahlungspflicht, § 675f Abs. 5 Satz 1 BGB	246
2. Schutz von Zahlungsinstrumenten, § 675l Abs. 1 Satz 1 BGB	248
3. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhafter Zahlungsvorgänge, § 676b BGB	249
a) Rechtsnatur der Anzeige	249
b) Adressat der Anzeige	250
IV. Zusammenfassung	251
B. Tertiärverhältnis: Zahler und Zahlungsauslösedienstleister	252
I. Bestehen eines Vertrages	253
1. Meinungsstand	253
2. Stellungnahme	256
a) Systematik der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie	256
b) Rechtsbindungswille der Parteien	257
aa) Rechtsbindungswille des Zahlers	257
bb) Rechtsbindungswille des Zahlungsauslösedienstleisters	258
c) Haftungsrechtliches Konzept	258
d) Gesetzgebungsgeschichte	259
e) Kein Geschäftsbesorgungsvertrag zugunsten Dritter iSd § 328 BGB	259
aa) Vertragsinhalt	260
bb) Drittbegünstigung iSd § 328 Abs. 1 BGB	261
3. Zwischenergebnis	264
II. Rechtsnatur des Vertrages	265

1. Zahlungsdienstevertrag, § 675f Abs. 1 und Abs. 2 BGB	265
a) Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 Abs. 1 BGB	265
b) Auftrag, § 662 BGB	266
2. Einzelzahlungsvertrag, § 675f Abs. 1 BGB	268
3. Zahlungsdiensterrahmenvertrag, § 675f Abs. 2 BGB	269
III. Zeitpunkt und Einzelheiten des Vertragsschlusses	271
1. Angebot des Zahlungsauslösedienstleisters ad incertae personas	272
2. Annahme durch den Zahler	273
IV. Primärpflichten	274
1. Primärpflichten Zahlungsauslösedienstleister	275
a) Hauptleistungspflicht: Auslösen eines Zahlungsvorgangs	275
b) Informationspflichten	275
aa) Vertrags- und transaktionsbezogene Informationspflichten, § 675d BGB iVm Art. 248 EGBGB	276
bb) Informationspflichten bei Nichtauslösung des Zahlungsvorgangs	279
(1) Unterrichtung bei Zugangsverweigerung, § 675k Abs. 3 BGB	279
(2) Unterrichtung bei Ablehnung der Zahlungsauslösung, § 675o Abs. 1 BGB	280
(3) Unterrichtung in sonstigen Fällen	281
c) Nebenpflichten aus §§ 675c–676c BGB	281
d) Nebenpflichten aus § 49 Abs. 1–4 ZAG	282
aa) Einzelne Pflichten	283
bb) Richtlinienkonforme Auslegung	283
2. Primärpflichten Zahler	284
a) Hauptleistungspflicht: Entgeltzahlung (§ 675f Abs. 5 Satz 1 BGB)	284
b) Schutzpflichten, § 241 Abs. 2 BGB	285
c) Anzeigebiegenheit nach § 676b Abs. 1 (auch) gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister	286
V. Sekundäransprüche	287
1. Ansprüche des Zahlers	288
a) Verletzung der Hauptleistungspflicht: Auslösung eines Zahlungsvorgangs	288
aa) Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für eigene Fehler	288
bb) Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für den Zahlungsauslösedienstleister (§§ 675u Satz 5, 675y Satz 3 BGB)	289

cc) Eigenhaftung des Zahlungsauslösedienstleisters (§ 675y Abs. 1 Satz 1 BGB)	290
dd) Umsetzung der Richtlinienvorgaben	290
ee) Sperrwirkung der §§ 675u, 675y iVm § 675z Satz 1 BGB	292
ff) Zwischenergebnis	294
b) Direkthaftung des Zahlungsauslösedienstleisters als zwischen geschaltete Stelle, § 675z Satz 4 BGB	294
c) Verletzung von Nebenpflichten	295
2. Ansprüche des Zahlungsauslösedienstleisters	295
C. Intermediärsverhältnis: Zahlungsauslösedienstleister und kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlers	296
I. Rechtsverhältnis	297
1. Kein Interbankenverhältnis	297
2. Vertragsschluss nicht zwingend, aber möglich	298
3. Kein Entgelt	298
II. Meinungsstand	299
1. §§ 48, 52 ZAG und § 49 ZAG als Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB	300
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Einwirkung der ZAG-Pflichten in das Zivilrecht (Omlor)	302
3. Zivilrechtliche Kontrahierungspflicht zu dem in §§ 48 ff. ZAG fixierten Inhalt (Köndgen)	305
4. Aufsichtsrechtlicher Kooperationszwang (Zahrte)	306
5. Stellungnahme	307
III. Regressanspruch, § 676a Abs. 1 BGB	310
1. Voraussetzungen	311
2. Ausschluss des Regressanspruchs	312
a) Ausschluss wegen unterbliebener Anzeige, § 676b BGB	312
b) Ausschluss nach § 676c Nr. 1 BGB	313
IV. Zusammenfassung	313
D. Zahlungsauslösedienstleister und Zahlungsempfänger	313
E. Inkassoverhältnis: Zahlungsempfänger und kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Inkassostelle)	315
F. Valutaverhältnis: Zahler und Zahlungsempfänger	316
I. Irrelevanz des Valutaverhältnisses	317
1. Prinzip der Neutralität des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	317
2. Prinzip der formalen Auftragsstrenge	318
II. Vertragsschluss	318
III. Entgelte im Valutaverhältnis	320
1. Surcharging-Verbot (§ 270a Satz 1 BGB)	321

a) Ausgangssituation	321
b) Anwendbarkeit auf Zahlungsauslösedienste	321
c) Kein Gleichlauf der rechtlichen Einordnung von PayPal und Sofortüberweisung	322
d) Anwendbarkeit des § 270a Satz 1 BGB auf Zahlungsauslösedienste	324
aa) Meinungsstand	324
bb) Stellungnahme	325
(1) Wortlaut	325
(2) Systematik	327
(3) Telos	328
(4) Richtlinienkonforme Auslegung	329
e) Ergebnis	330
2. Zahlungsauslösedienste als zumutbare Zahlungsmöglichkeit iSd § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB	332
a) Urteil des BGH aus dem Jahr 2017	332
b) Rechtslage seit 13.01.2018	334
c) Ergebnis	335
IV. Zusammenfassung	335
<i>§ 7 (Aufsichtsrechtliche) Pflicht des Zahlungsauslösedienstleisters zur starken Kundenauthentifizierung</i>	
	337
A. Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, § 55 Abs. 1 Satz 1 ZAG	337
B. Starke Kundenauthentifizierung bei Zahlungsauslösediensten	338
I. Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs, § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZAG	338
II. Verpflichteter Zahlungsdienstleister	339
1. Zahlungsdienstleister iSd § 55 Abs. 1 Satz 1 ZAG nur der kontoführende Zahlungsdienstleister	340
2. § 55 Abs. 3 ZAG	341
3. § 55 Abs. 4 ZAG	343
C. Ergebnis	344
Teil IV: Weitere Rechtsgebiete	345
<i>§ 8 Geldwäsche</i>	
	347
A. Allgemeines	347
I. Begriff der Geldwäsche	347
II. Recht der Geldwäsche	348
1. Rechtsgrundlagen	348

2. Grundstrukturen des Geldwäscherechts	350
B. Geldwäscherechtliche Pflichten der Zahlungsauslösedienstleister . . .	351
I. Pflichten nach der Geldtransfer-Verordnung (EU) Nr. 2015/847 . . .	352
1. Zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister	
iSd Art. 3 Nr. 6 GT-VO	353
2. Zahlungsdienstleister iSd Art. 3 Nr. 5 GT-VO	354
II. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	356
1. Zahlungsauslösedienstleister als Verpflichteter	
iSd § 2 Abs. 1 GwG	356
a) Wortlaut	356
b) Gesetzgebungsgeschichte	357
c) Telos und Systematik	359
d) Zwischenergebnis	361
2. Pflichten des Zahlungsauslösedienstleiters im Einzelnen	361
a) Kundensorgfaltspflichten, §§ 10 ff. GwG	361
aa) Ausgangssituation	362
bb) Telos der Kundensorgfaltspflichten	363
b) Sonstige Pflichten, §§ 4 ff. GwG, § 43 Abs. 1 GwG	365
III. Ergebnis	366
C. Ausblick	368
<i>§ 9 Glücksspiel</i>	370
A. Ausgangssituation	370
B. Ansätze im Schrifttum	371
I. Nichtigkeit des Zahlungsdienstvertrages, Zahlungsauftrags oder	
der Autorisierung	371
II. Nebenpflichtverletzung, § 241 Abs. 2 BGB	372
1. Warn- und Schutzpflichten	372
2. Unterlassungspflicht	374
C. Zusammenfassung	375
 Zusammenfassung	 377
 Anhang	 387
Literaturverzeichnis	407
Materialienverzeichnis	421
Stichwortregister	429

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
ABl. EWG	Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
AMLA	<i>Anti Money Laundering Authority</i> , engl. für Anti-Geldwäsche-Behörde
AMLD	<i>Anti Money Laundering Directive</i> , engl. für Anti-Geldwäsche-Richtlinie
API	<i>Application Programming Interface</i> , engl. für Anwendungsprogrammierschnittstelle
App	<i>Application</i> , engl. für Programm
AuA-BaFin	Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIC	<i>Bank oder Business Identifier Code</i> , engl. für Geschäftskennzeichen
Bill.	Billionen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BKartA	Bundeskartellamt
COM	<i>Commission</i> , engl. für Kommission
CRD	<i>Capital Requirements Directive</i> , engl. für Eigenkapital-Richtlinie
CRR	<i>Capital Requirements Regulation</i> , engl. für Kapiteladäquanz-Verordnung
DEA	<i>Device Account Number</i> , engl. für Kontonummer des Geräts
eIDAS	<i>Electronic IDentification, Authentication and Trust Services</i> , engl. für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
EBICS	<i>Electronic Banking Internet Communication Standard</i> , engl. für Internet-Kommunikationsstandard für elektronisches Banking
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

ERPB	European Retail Payments Board
EPC	<i>European Payments Council</i> , engl. für Europäischer Zahlungsverkehrsausschuss
EPI	<i>European Payment Initiative</i> , engl. für Europäische Zahlungsinitiative
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FinTech	Finanztechnologieunternehmen
FinTS	Financial Transaction Services
FIU	<i>Financial Intelligence Unit</i> , engl. für Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GT-VO	Geldtransfer-Verordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
HBCI	<i>Home Banking Computer Interface</i>
h. M.	herrschende Meinung
HRB	Handelsregister, Abteilung B
Hs.	Halbsatz
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure
IBAN	<i>International Bank Account Number</i> , engl. für internationale Kontonummer
idS	in diesem Sinne
iRd	im Rahmen des
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KWG	Kreditwesengesetz
KYC	<i>Know Your Customer</i> , engl. für kenne deinen Kunden
LEI	<i>Legal Entity Identifier</i> , engl. für Unternehmenskennung
LG	Landgericht
mwNw	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
nF	neue Fassung
NFC	<i>Near Field Communication</i> , engl. für Nahfeldkommunikation
NZB	Nationale Zentralbank
OBB	Online-Banking-Bedingungen
OLG	Oberlandesgericht
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
POS	<i>Point of Sale</i> , engl. für Verkaufsstelle
PSD1	<i>Payment Services Directive 1</i> , engl. für Erste Zahlungsdienstrichtlinie
PSD2	<i>Payment Services Directive 2</i> , engl. für Zweite Zahlungsdienstrichtlinie

PSD3	<i>Payment Services Directive 3</i> , engl. für Dritte Zahlungsdiensterichtlinie
PSD3-E	Entwurf für eine Dritte Zahlungsdiensterichtlinie, COM(2023) 366 final vom 28.06.2023
PSD2-RTS	<i>Payment Services Directive Regulatory Technical Standards</i> , engl. für Technische Regulierungsstandards nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
PSR	<i>Payment Services Regulation</i> , engl. für Zahlungsdienste-Verordnung
PSR-E	Entwurf für eine Zahlungsdienste-Verordnung, COM(2023) 367 final vom 28.06.2023
REST-API	Representational State Transfer Application Programming Interface
Rn.	Randnummer
RTP	<i>Request to Pay</i> , engl. für Zahlungsaufforderung
RTS	<i>Regulatory Technical Standards</i> , engl. für Technische Regulierungsstandards
S.	Seite
SCT Inst	<i>SEPA Instant Credit Transfer</i> , engl. für SEPA Echtzeit-Überweisung
SEPA	<i>Single Euro Payments Area</i> , engl. für einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
SEPA-VO	SEPA-Verordnung
TAN	Transaktionsnummer
UA	Unterabsatz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
ugs.	umgangssprachlich
URL	<i>Uniform Resource Locator</i> , engl. für einheitlicher Ressourcenanzeiger; ugs. „Internetadresse“
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZAG-2009	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25.06.2009, BGBl. I, S. 1506, überwiegend in Kraft getreten am 31.10.2009
ZAG-2018	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17.07.2017, BGBl. I, S. 2446, überwiegend in Kraft getreten am 13.01.2018
ZDUG-2018	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.07.2017, BGBl. I, S. 2446

Einleitung

Die in allen Lebensbereichen Raum greifende Digitalisierung¹ hat längst auch den Bereich des Zahlungsverkehrs erfasst. Mit der rasanten Zunahme der Nutzung des Internets, dem boomenden Online-Handel und der enormen Verbreitung der aus dem Alltag der meisten Menschen nicht mehr wegzudenkenden Smartphones haben sich in Anpassung an diesen Fortschritt auch im Finanzbereich zahlreiche technische Innovationen entwickelt, die den klassischen Bankenmarkt aufmischen.² Ob *Amazon Pay*, *Google Pay*, *Apple Pay*, *PayPal*, *Sofortüberweisung*, *klarna*, *paydirekt*, *iDeal*, *N26* – die Liste könnte unendlich fortgeführt werden. Viele dieser Unternehmen erobern bei zunehmender Bekanntheit Marktanteile. Einige der von jungen Finanztechnologieunternehmen (FinTechs³), zum Teil aber auch von bereits fest am Markt etablierten Großunternehmen (etwa Banken oder Technologiekonzernen, neuerdings auch als BigTechs⁴ bezeichnet) entwickelten und angebotenen Dienste bieten im Bereich des Zahlungsverkehrs eine ernstzunehmende Alternative zu klassischen bargeldlosen Zahlungsmetho-

¹ Zu einem Gesamtüberblick über die Digitalisierung als „Megatrend des 21. Jahrhunderts“, siehe *Klebeck/Dobrauz*, in: dies., *Rechtshandbuch Digitale Finanzdienstleistungen* (2018), Einleitung Rn. 2 ff.

² Noch im Jahr 2000 machte der Onlinehandel in Deutschland 0,3 % des Umsatzvolumens des gesamtdeutschen Einzelhandels aus, im Jahr 2019 bereits 10,8 %, siehe *Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)*, *Online Monitor 2019*, S. 8, abgerufen am 29.02.2024 unter: https://einzelhandel.de/images/publikationen/Online_Monitor_2019_HDE.pdf. Des Weiteren haben 90 % der Privathaushalte in Deutschland Zugang zum Internet und 87 % der Internetnutzer ab 10 Jahren verwenden zur Internetnutzung ein Smartphone: *Statistisches Bundesamt*, *Fachserie 14 Reihe 4, IKT 2018*, S. 10 ff., abgerufen am 29.02.2024 unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00048670/2150400187004_Korr04072019.pdf.

³ Zum Begriff FinTech: *Omlor*, *JuS 2019* (Sonderheft FinTech), 306; zur Marktrelevanz und mit Übersicht zur Systematisierung der FinTechs *Dorffleitner/Hornuf*, *FinTech und Datenschutz* (2019), Kap. 2; *dies.*, in: *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 2 Rn. 3; *Kilian*, in: *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 22 Rn. 2; *Aschenbeck/Drefke*, in: *Rechtshandbuch Digitale Finanzdienstleistungen* (2018), Kap. 5 Rn. 1 ff.; *Söbbing*, *BKR 2016*, 360 (361).

⁴ Zu BigTechs: *Meier/Kotovskaia*, *BKR 2021*, 348 ff.

den wie Lastschrift, Überweisung oder Kartenzahlung.⁵ Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen hat das Bedürfnis von Kunden und Händlern im eCommerce⁶ nach schnellen, sicheren und kostengünstigen Zahlungsmethoden.

In diesem Geschäftsumfeld werden die sogenannten Zahlungsauslösedienste eingesetzt, die der Vereinfachung von Online-Zahlungen dienen. Daneben ist auch das Online-Banking und die Nutzung von Finanz-Apps auf dem Smartphone weit verbreitet, wobei sogenannte Kontoinformationsdienste durch systematische Zusammenführung sämtlicher Finanzdaten ihren Nutzern einen Überblick über ihre (gesamte) Finanzsituation verschaffen.

Lange Zeit waren Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister, die zusammengefasst auch als dritte Zahlungsdienstleister bezeichnet werden, mit ihren innovativen Geschäftsmodellen in einem rechtlichen Graubereich tätig.⁷

Die im Jahr 2007 auf europäischer Ebene geschaffene Erste Zahlungsdiensterrichtlinie⁸ (*Payment Services Directive 1 – PSD1*) war ein wichtiger Meilenstein für eine umfassende Regelung und europaweite Vereinheitlichung des Rechts des Zahlungsverkehrs in den Mitgliedstaaten, berücksichtigte die zu diesem Zeitpunkt größtenteils aber noch nicht existenten dritten Zahlungsdienstleister nicht.⁹ Dies lag auch daran, dass die dritten Zahlungsdienstleister keinen Zugriff auf die Gelder des Kunden hatten (und haben) und aus Sicht des Unionsgesetzgebers damit ein Regelungsanlass fehlte.¹⁰

Da die Drittdienstleister jedoch seither zunehmend an Bedeutung gewonnen hatten und zudem von der etablierten Bankenbranche durch gezielte Maßnahmen bekämpft worden waren,¹¹ war eines der zentralen Ziele der mit Wirkung zum 13.01.2018 in Deutschland umgesetzten Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie¹² (*Payment Services Directive 2 – PSD2*), neben einer Verbesserung des Wettbe-

⁵ *Strietzel/Steger/Bremen*, in: Brühl/Dorschel, Praxishandbuch Digital Banking (2018), S. 13 (15).

⁶ eCommerce ist der „Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen“, siehe Erwägungsgrund (7) Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 01.12.2020, ABl. EU Nr. L 418 S. 1 vom 11.12.2020.

⁷ BT-Drucks. 18/11495, S. 79.

⁸ Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vom 13.11.2007, ABl. EG Nr. L 319 S. 1 vom 05.12.2007.

⁹ *Zahrte*, in: Fandrich/Karper/Edelmann, MAH Bank- und Kapitalmarktrecht (3. Aufl. 2024), § 5 Rn. 10.

¹⁰ *Franck/Linardatos*, in: Linardatos, Rechtshandbuch Robo Advice (2020), § 12 Rn. 22 ff.

¹¹ *Franck/Linardatos*, in: Linardatos, Rechtshandbuch Robo Advice (2020), § 12 Rn. 42.

¹² Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vom 25.11.2018, ABl. EU Nr. L 337 S. 35 vom 23.12.2015.

werbs, der Sicherheit, des Datenschutzes und des Verbraucherschutzes im Bereich des Zahlungsverkehrs, die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die sogenannten dritten Zahlungsdienstleister.¹³

Diese erstmalige gesetzliche Regelung der dritten Zahlungsdienstleister durch die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie und ihre notwendige Umsetzung in deutsches Recht wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen für die (Rechts-)Praxis und den nun tatsächlich bestehenden rechtlichen Rahmen sind – nach wie vor – viele Fragen ungeklärt. Diese haben Anlass zu der vorliegenden Arbeit gegeben.

Zunächst gilt es, die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie¹⁴ in deutsches Recht kritisch zu hinterfragen, etwa ob die mit der Richtlinie verfolgten Ziele durch die (gewählte) Art der Umsetzung erreicht werden können. Hierbei sind zunächst die Schwierigkeiten, denen der nationale Gesetzgeber bei der Richtlinienumsetzung im Allgemeinen begegnet, zu beleuchten. Weiter sind sodann die neu getroffenen Regelungen dahingehend zu untersuchen, ob sie *de lex lata* einen hinreichenden Rahmen für die dritten Zahlungsdienstleister bieten. Dabei sind vor allem die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei Erbringung von Drittdiensten näher zu betrachten. Diese sind bisher weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung hinsichtlich vertraglicher Primär- und Sekundäransprüche abschließend geklärt.

Die vorliegende Untersuchung setzt dabei den Schwerpunkt auf drei Themenbereiche: *erstens* den europarechtlichen Hintergrund des Rechtsrahmens für Zahlungsauslösedienstleister, *zweitens* die trennscharfe Darstellung dessen, was unter einem Zahlungsauslösedienst bzw. -dienstleister zu verstehen ist (Tatbestand der Legaldefinition) und *drittens* die Rechtsbeziehungen und Rechte und Pflichten aller von der Erbringung eines Zahlungsauslösedienstes betroffenen Beteiligten.

§ 1 dient dem allgemeinen Überblick. Zunächst erfolgt die für den Gang der Untersuchung notwendige Beschreibung des Begriffs der dritten Zahlungsdienstleister, sowie der von ihnen erbrachten Dienste, allerdings vorerst in überblicksartiger Weise, damit zunächst vorrangig die Unterschiede von Zahlungsauslöse-

¹³ Vgl. Erwägungsgrund (27)–(29) PSD2.

¹⁴ Gegenstand dieser Arbeit ist die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2). Auf die am 28.06.2023 veröffentlichten Entwürfe der Europäischen Kommission für eine Dritte Zahlungsdienstrichtlinie, engl. *Payment Services Directive 3*, kurz: PSD3-E (COM[2023] 366 final) und eine Zahlungsdienste-Verordnung, engl. *Payment Services Regulation* – kurz: PSR-E (COM[2023] 367 final) wird im Folgenden an entscheidenden Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

diensten und Kontoinformationsdiensten¹⁵ herausgearbeitet werden können. Sodann wird der Zahlungsauslösedienstleister als dritter Zahlungsdienstleister in das System des Zahlungsverkehrs eingeordnet. Hierzu wird kurz der Begriff des Zahlungsverkehrs umrissen und die statistische Einordnung des Zahlungsverkehrs im Allgemeinen, sowie der Zahlungsauslösedienstleister im Besonderen, vorgenommen. Schließlich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die für den Gang der Untersuchung notwendigen Grundlagen des Zahlungsverkehrs erörtert.

In § 2 geht es sodann um die europarechtlichen Bezüge des Rechtsrahmens für dritte Zahlungsdienstleister. Hierbei wird vor dem Hintergrund der allgemein für nationale Gesetzgeber herausfordernden Einpassung von Richtlinienvorgaben in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vertieft auf die zweigeteilte Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Zivil- und Aufsichtsrecht durch den deutschen Umsetzungsgesetzgeber und sich daraus ergebende Spannungen eingegangen.

§ 3 und § 4 dienen der Konturierung dessen, was unter einem Zahlungsauslösedienstleister zu verstehen ist: In § 3 erfolgt – im Vorgriff auf die eingehende Befassung mit der Legaldefinition – eine Beschreibung der Funktionsweise und technischen Grundlagen von Zahlungsauslösediensten und anderen Direktüberweisungssystemen, bevor sich einer Analyse der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition des Zahlungsauslösedienstes (§ 1 Abs. 33 ZAG) zugewendet wird. § 4 widmet sich sodann auf Grundlage der in § 3 gewonnenen Erkenntnisse einem umfassenden Praxisüberblick über die am Markt vertretenen, als Zahlungsauslösedienstleister in Betracht kommenden Akteure.

§ 5 enthält eine Einordnung der Zahlungsauslösedienstleister in das Normgefüge des BGB, bevor sich schließlich § 6 den Rechtsbeziehungen bei Zahlungsvorgängen unter Beteiligung von Zahlungsauslösedienstleistern im Einzelnen widmet. § 7 befasst sich mit der – auch zivilrechtlich bedeutsamen – Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung aus § 55 ZAG.

§ 8 und § 9 schließlich betrachten Zahlungsauslösedienstleister im Rahmen des Geldwäsche- und des Glücksspielrechts.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der zuvor erarbeiteten Ergebnisse und ein Ausblick auf die künftige Entwicklung der Zahlungsauslösedienstleister und Anregungen zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens.

¹⁵ Der Kontoinformationsdienstleister findet im Rahmen dieser Untersuchung nur ausnahmsweise Erwähnung, muss aber wegen der gemeinsamen gesetzlichen Einführung mit den Zahlungsauslösedienstleistern und der gemeinsamen Zusammenfassung unter dem Oberbegriff der dritten Zahlungsdienstleister berücksichtigt werden.

Teil I

Dritte im Zahlungsverkehr

§ 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund

A. Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters

Wie eingangs erwähnt, werden Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister zusammenfassend oft als dritte Zahlungsdienstleister (oder seltener auch als Drittdienstleister) bezeichnet.

I. Gesetzliche Grundlage

Die Bezeichnung der dritten Zahlungsdienstleister als „Dritte“ findet dabei keine Grundlage in (geltenden) Rechtsnormen.¹ Weder in der Zweiten Zahlungsdienstlerichtlinie, noch im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) findet sich der Oberbegriff des dritten Zahlungsdienstleisters, sondern es sind stets nur jeweils einzeln entweder der Zahlungsauslösedienstleister oder der Kontoinformationsdienstleister adressiert.

Ursprünglich hätte der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters allerdings beinahe Eingang in gesetzliche Regelungen gefunden.² So enthielt der Kommissionsvorschlag für die Zweite Zahlungsdienstlerichtlinie (COM[2013] 547³) in Art. 4 Nr. 11 noch die Legaldefinition eines dritten Zahlungsdienstleisters:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

Nr. 11 „dritter Zahlungsdienstleister“: Zahlungsdienstleister, die in Anhang I Nummer 7 genannte gewerbliche Tätigkeiten ausüben“.

In Anhang I Nummer 7 des Kommissionsvorschlages für die Zweite Zahlungsdienstlerichtlinie (COM[2013] 547⁴) waren sodann Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste mit folgender Beschreibung als Zahlungsdienste aufgeführt:

¹ So auch: *Omlor*, ZEuP 2021, 821 (823).

² Darauf weist ebenfalls hin: *Rennig*, Finanztechnologische Innovationen im Bankaufsichtsrecht, 2022, S. 293.

³ *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 39.

⁴ *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 94.

„Nr. 7: Im Zusammenhang mit dem Zugang zu Zahlungskonten stehende Dienste, die von einem anderen Zahlungsdienstleister als dem kontoführenden Zahlungsdienstleister erbracht werden in Form von

1. Zahlungsauslösediensten
2. Kontoinformationsdiensten“.

Entsprechend fand der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters in vielen Normen des Kommissionsvorschlags Verwendung (z. B. Art. 58 Nr. 2 [Zugang zu Informationen über Zahlungskonten durch dritte Zahlungsdienstleister und Nutzung dieser Information]; Art. 63 Nr. 2 [Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge]; Art. 64 [Nachweis und Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen]). Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters wurde jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Entwurf gestrichen und fand somit keinen Eingang in die finale Fassung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.⁵ Der Grund für die Streichung des Begriffs des dritten Zahlungsdienstleisters aus dem Text der Richtlinie dürfte darin liegen, dass aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten die Zusammenfassung unter einem Begriff gesetzgeberisch ungenau wäre und damit zu Verständnisschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit geführt hätte. So sind zahlreiche Normen, die im Kommissionsvorschlag für die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie⁶ (dort z. B. Art. 63 Nr. 2 [Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge]) bzw. in der durch das Parlament geänderten Fassung des Kommissionsvorschlags⁷ (dort z. B. Art. 4 Nr. 18 [Legaldefinition Zahlungsauftrag]) noch den dritten Zahlungsdienstleister und damit definitorisch auch den Kontoinformationsdienstleister adressieren, ihrem Inhalt nach nicht auf Kontoinformationsdienste anwendbar, weil sie die Durchführung von Zahlungsvorgängen betreffen, an welchen Kontoinformationsdienstleister in keiner Weise beteiligt sind.⁸

⁵ In der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 05.02.2014, ABl. EU Nr. C 224, S. 1 vom 15.07.2014 und dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag (Abänderungen) vom 03.04.2014, ABl. EU Nr. C 408, S. 429 vom 30.11.2017 wurde der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters noch verwendet. In dem Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in der ersten Lesung vom 08.10.2015 (TC1-COD[2013] 0264), abgerufen am 04.03.2024 unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TC1-COD-2013-0264_DE.pdf und in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters dagegen nicht mehr enthalten.

⁶ *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013,

⁷ Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag (Abänderung) vom 03.04.2014, ABl. EU Nr. C 408, S. 429 vom 30.11.2017.

⁸ Aus demselben Grund (da Kontoinformationsdienstleister keine Zahlungsvorgänge auslösen oder ausführen) wurde die Anwendung der §§ 675c–676c BGB auf Kontoinformations-

II. Juristischer Sprachgebrauch

Im juristischen Sprachgebrauch hat sich der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters jedoch als Oberbegriff für Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister fest etabliert.⁹ Die Bezeichnung ist darauf zurückzuführen, dass die Drittdienstleister ihrem Geschäftsmodell nach in dem typischen Gepräge eines Mehrpersonenverhältnisses bei der Erbringung von Zahlungsdiensten als „Dritte“ hinzutreten, also keine kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Empfängers sind (und nach der Legaldefinition auch nicht sein dürfen, § 1 Abs. 33 ZAG), sondern Dienstleistungen erbringen, die neben oder zwischen die Dienstleistungen der beiden, üblicherweise an einem Zahlungsvorgang beteiligten, kontoführenden Zahlungsdienstleister treten.¹⁰ Für dieses Verständnis der Begriffsherkunft sprechen zudem auch systematische Erwägungen: In der ursprünglichen Fassung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Form des zuvor erörterten Kommissionsvorschlages, ging dem Art. 4 Nr. 11, der den Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters noch explizit enthielt, Art. 4 Nr. 10 mit der Legaldefinition des „kontoführenden Zahlungsdienstleisters“ voraus.¹¹ Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters entwickelte sich insoweit ersichtlich in Abgrenzung zu dem kontoführenden Zahlungsdienstleister.¹²

III. Zahlungsauslösedienstleister

Zahlungsauslösedienste finden vor allem bei der Zahlung im Online-Handel Anwendung.¹³ Auf der Internetseite des Händlers wird der Zahlungsauslösedienst – oftmals neben anderen Bezahlvarianten wie Kreditkartenzahlung oder Vorkasseüberweisung – dem Kunden bzw. Zahler zur Abwicklung der Zahlung angeboten.¹⁴ Der Zahlungsauslösedienstleister stellt eine Softwarebrücke zwischen der Internetseite des Händlers und dem Online-Banking-System des kontoführenden

dienstleister durch § 675c Abs. 4 BGB in Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 Hs. 2 PSD2 abgeschlossen, siehe BT-Drucks. 18/11495, S. 81.

⁹ *Baumann*, GWR 2014, 493 (495); *Kunz*, CB 2016, 457; *Linaratos*, WM 2014, 300; *Terlau*, jurisPR-BKR 2/2016, Anm. 1; BKartA, Beschluss v. 29.06.2016 – B 4-71/10, WuW 2016, 548; *Rennig*, Finanztechnologische Innovationen im Bankaufsichtsrecht, 2022, S. 293.

¹⁰ *Staudinger/Omlor* (2020) § 675c Rn. 27, 34; *Schäfer/Omlor/Mimberg/Mimberg* (2021) § 1 ZAG Rn. 180, 570; *Harmann*, BKR 2018, 457 (460).

¹¹ *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 39.

¹² So wohl auch: *Hingst/Lösing*, Zahlungsdiensteaufsichtsrecht (2015), § 6 Rn. 114.

¹³ *Böger*, in: Bankrechtstag 2016 (2017), S. 193 (263); *Conreder*, in: *Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 21 Rn. 11.

¹⁴ *Böger*, in: Bankrechtstag 2016 (2017), S. 193 (263).

Zahlungsdienstleisters des Kunden/Zahlers her.¹⁵ Der Kunde/Zahler wird dabei – je nach Anbieter – von der Internetseite des Händlers entweder direkt auf die Online-Banking-Umgebung seines kontoführenden Zahlungsdienstleisters weitergeleitet oder auf die Internetseite des Zahlungsauslösedienstleisters. In beiden Fällen wird der Kunde/Zahler zunächst aufgefordert, das Konto, mit welchem er bezahlen will – etwa durch Eingabe des kontoführenden Zahlungsdienstleisters, der Kontonummer, IBAN oder einer Kundennummer – zu identifizieren. Sodann fragt der Zahlungsauslösedienstleister die Zugangsdaten zum Online-Banking zu dem Konto des Kunden/Zahlers, inklusive der personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN, TAN), ab. Je nach Anbieter erfolgt dann mithilfe der Zugangsdaten ein Kontozugriff unmittelbar auf der Seite des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder der Zahlungsauslösedienstleister leitet die Daten von seiner Seite an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiter. Im Online-Banking-System des kontoführenden Zahlungsdienstleisters wird dann durch Eingabe einer TAN durch den Kunden/Zahler – entweder unmittelbar auf der Seite des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder auf der Seite des Zahlungsauslösedienstleisters, welcher diese an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiterleitet – eine Überweisung an den Händler ausgelöst. Anschließend leitet der Zahlungsauslösedienstleister den Kunden/Zahler wieder zur Internetseite des Händlers zurück und informiert den Händler über die Auslösung des Zahlungsvorgangs.

Von den zahlreichen Anbietern auf dem Markt wird als das häufigste – weil wohl bekannteste – Beispiel für Zahlungsauslösedienste die *Sofortüberweisung* genannt. *PayPal* ist dagegen – trotz auf den ersten Blick ähnlicher Funktionsweise – kein Zahlungsauslösedienst.¹⁶ Für Kunden hat die Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes im Wesentlichen den Vorteil, dass sie, auch ohne Inhaber einer Kreditkarte¹⁷ zu sein, schnell und einfach bezahlen können und ihnen somit mehr Möglichkeiten zur Zahlung im Internet zur Verfügung stehen. Vorteilhaft für den Händler, der auch die Kosten dieser Bezahlvariante trägt, ist dagegen, dass sie zumeist günstiger ist als andere, vor allem aber, dass er Gewissheit über die Erteilung des Zahlungsauftrags erhält, was wiederum den Vorteil für beide Parteien hat, dass das Geschäft durch sofortige Versendung der Ware schneller abgewickelt werden kann.¹⁸

¹⁵ *Bauer/Glos*, DB 2016, 456 (458).

¹⁶ *Omlor*, in: Rott/Tonner, Online-Vermittlungsplattformen (2018), § 6 Rn. 3 ff.; *Werner*, in: Kämpel/Mülbert/Früh/Seyfried (6. Aufl. 2022), Rn. 4.972 ff.

¹⁷ Etwa 60 % der EU-Bürger haben keine Kreditkarte, vgl. *Europäische Kommission*, Payment Services Directive: Frequently Asked Questions (12.01.2018), abgerufen am 04.03.2024 unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_15_5793.

¹⁸ *Conreder*, in: Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch (3. Aufl. 2024), § 21 Rn. 16.

Stichwortregister

Zahlen hinter den Stichworten sind Seitenzahlen. **Fett** gedruckte Zahlen dienen der Hervorhebung von zentralen Fundstellen. *Kursiv* gedruckte Zahlen weisen auf Seiten hin, auf denen sich Relevantes in der Fußnote befindet.

- Akquisitionsgeschäft 39, 179, 234
Amazon Pay 198
Anzeigeobliegenheit 286 f.
Apple Pay 31, 65, **199–204**
Aufsichtsrecht 44, 47, 51, 57–58, 87, 92, 196, 242, 337 f., 345
Auftrag 224, 253, **266 f.**, 383
Auslösung einer Zahlung **93–117**, 379
– Benachrichtigung über Auslösung 144
Ausstrahlungswirkung 59, 237
Autorisierung 91–93
- Bargeld 33, 35
BigTech 1, 31 f., 216
Blockchain 14
Bote 126–133
Buchgeld 33 f., 35–38
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 13, 58, 197, 301
– Veröffentlichungen 74, 117
– Verwaltungspraxis 349, 366
- Clearing 65
Crowdlending 138 f.
- Datenschutz 160, 284
Direktüberweisungssystem 66, 163
Drittemittent 54
Dritter Zahlungsdienstleister
– Autorisierungsdienst 66 f., 69, 100, 115, 163, 381
– Begriff 7–9
– Kommunikationsdienst 66 f., 69, 97–100, 115, 381
- E-Geld 34 f.
E-Geld-Emittent 196
E-Geld-Institut 196
E-Geld-Konto 137, *siehe auch* Zahlungskonto
EBICS 150–153
Echtzeit-Überweisung **205–210**, 377
eCommerce 1, **25 f.**, 28, 48, 68, 143 f.
Einzelzahlungsvertrag **234**, 239, 253, 268, 270
Elektronisches Geld *siehe* E-Geld
Entgelt
– Echtzeit-Überweisung 210
– Grundsatz der (Un-)Entgeltlichkeit des Zahlungsdienstvertrags 246, 268, **284**
– Intermediärsverhältnis 298
– Kreditkarten 156
– Valutaverhältnis 320
– Zahlungsauslösedienste 284 f.
– Zahlungsempfänger 314
Erlaubnispflicht 13, 29 f., 63
Erste Zahlungsdiensterichtlinie 2, 103, 359, 377
European Payments Council 17, 207
- finanzblick 65, 68, **184–187**, 194, 381
Finanztransfersgeschäft 39, 47, 89, **148–150**, 203, 317
FinTech
– Begriff 1
– FinTechs als Innovationstreiber 18, 30, 63 f.
– Kategorisierung 65
– Verhältnis zu Banken 71 f.

- Geld 33
 Geldwäsche 347
 Geschäftsbesorgungsrecht 45, 55
 Geschäftsbesorgungsvertrag 224, 232 f.,
 253, 259, **265–267**, 315, 383
 giropay 26, 65, 98 f., **163–167**, 184, 187,
 381
 Glücksspiel 370
- Haftung
 Haftungsasymmetrie 259
 Haftungskonzept 258, 290
 – Direkthaftung des Zahlungsauslöse-
 dienstleisters 294
 – Haftung für einen Dritten 258
 Hauptleistungspflicht 246, 257, 270, **275**,
284, 288
- Informationspflichten 244 f., 275–281
 Instant Payments *siehe* Echtzeit-Überweisung
- Kernbankensystem 75 f.
 Kontoinformationsdienstleister 2–4, 7–9,
11–12, 41 f., 159
 Kontrahierungszwang 305 f.
- Mobile Banking 73
- Near field communication 200, 202
 NFC *siehe auch* Near field communication
- Online-Banking
 – Begriff 73–75
 – Funktionsweise 75–80
 – Rechtsrahmen 72 f.
- Paydirekt 26, 65, **167–184**, 187
 PayPal **189–198**
 personalisierte Sicherheitsmerkmale 96,
 115, 129
 Proximity Payment 200
 Push- und Pullzahlung 37, 118–125
- Regressanspruch 310
 Regulatory Technical Standards 337
 Remote Payments 200
 Request to Pay (RTP) **212–220**, 377
- Schnittstelle
 – dedizierte 84
 – Verbraucherschnittstelle 82
 Screen Scraping 83
 SEPA 17
 Sofort GmbH *siehe* Sofortüberweisung
 Sofortüberweisung 10, 65 f., **161–163**, 187,
 200, 205, 381
 Starke Kundenauthentifizierung
 – Allgemein 54, 66, 92, 115, 245, 337 f.
 – Zahlungsauslösedienstleister 93, 96,
 338–344
 Statistik
 – Europäische Zentralbank 19
 – Internetbezahlverfahren 25 f.
 – Online-Banking 27, 72
 – Überblick Zahlungsverkehrsmarkt 159
 – Zahlungsinstrumente 21 f.
 Stellvertreter 126–135
 Strong Customer Authentication *siehe*
 Starke Kundenauthentifizierung
 Surchargingverbot 321
- Technischer Dienstleister 115–117
 Treuhand 139
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
 Dritter 302
 Vertrag zugunsten Dritter 259 f.
 Vertragsschluss 271
- Zahlungsauftrag 89–91
 Zahlungsauslösung *siehe* Auslösung
 einer Zahlung
 Zahlungsdienst
 – Begriff 38–42, 225 f.
 Zahlungsdienstevertrag **232–234**
 – Einzelzahlungsvertrag **234**, 239, 253,
 268, 270
 – Zahlungsdiensterrahmenvertrag **233**,
 269
 Zahlungsdienstleister
 – Begriff 226
 – dritter Zahlungsdienstleister *siehe auch*
 dritter Zahlungsdienstleister
 – kontoführender 226, 296
 Zahlungsempfänger 315

Zahlungskonto 137

- bei einem anderen Zahlungsdienstleister 137 f.
- E-Geld-Konto als Zahlungskonto 192
- in oder unter fremdem Namen 138 f.
- Online-Zugänglichkeit 139–141

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

- Geschichte 15–17
- Umsetzung 57, 241–243
- Ziele 2, 45